



05/2016

# Mitteilungsblatt / Bulletin

14.04.2016

---

## **Richtlinie**

**zur Regelung der Zugangsprüfung  
zum Nachweis der Studierfähigkeit  
gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz  
für die Bachelorstudiengänge  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 12.04.2016**

## Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /  
The President of the Berlin School of Economics and Law  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Richtlinie  
zur Regelung der Zugangsprüfung  
zum Nachweis der Studierfähigkeit  
gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz  
für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 12.04.2016**

**Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 4 Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsverfahren
- § 5 Bewertung und Bestehen der Prüfung, Bekanntgabe, Einwendung
- § 6 Wiederholung
- § 7 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Zugangsprüfungen gemäß der „Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz vom 26.05.2015“ (Mitteilungsblatt 25/2015 vom 16.06.2015).

## **§ 2 Allgemeines**

(1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studienganges an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) verfügt.

(2) Für das Prüfungsverfahren gelten, wenn in der Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) oder in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin entsprechend.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften studieren wollen, muss eine Zugangsprüfung nicht abgelegt werden, wenn für einen anderen Bachelorstudiengang an der HWR Berlin bereits eine Zugangsprüfung nach der Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis einer Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 BerLHG und § 5 dieser Richtlinien bestanden worden ist. Das gilt auch für eine an einem anderen Fachbereich der HWR Berlin bestandene Zugangsprüfung, sofern diese aufgrund einer inhaltlich dieser Richtlinie entsprechenden Verfahrensweise abgenommen worden ist. Dann gilt die dort bestandene Zugangsprüfung auch für das neue Bewerbungsverfahren, sofern auch für dieses eine Zulassung nach § 11 Abs. 3 BerLHG beantragt ist.

## **§ 3 Zulassung zur Zugangsprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich beim zuständigen Büro für Zulassung und Immatrikulation zu stellen. Das Büro für Zulassung und Immatrikulation leitet den Antrag, wenn eine Zulassungsprüfung nach § 11 Abs. 3 BerLHG erforderlich ist, rechtzeitig an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter.

(2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für das Wintersemester am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober (Ausschlussfristen).

(3) Erstmalige Antragsfrist für den Studienbeginn im Wintersemester 2016/17 ist abweichend der 7. Mai 2016 (Ausschlussfrist).

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 BerLHG und
3. ein Motivationsschreiben.

(5) Nachweise und Urkunden, die nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, müssen in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache beigelegt werden.

(6) Eine Zulassung hat nur für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin Gültigkeit.

#### **§ 4 Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsverfahren**

- (1) Die Zugangsprüfung wird schriftlich abgelegt.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben beträgt 120 Minuten.
- (3) Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen, wobei Inhalte und Anforderungen der Prüfung das erforderliche Abiturniveau (Grundkursniveau) nicht übersteigen dürfen. Von der Bewerberin oder dem Bewerber sind insbesondere zu fordern:
  1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
  2. Grundverständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
  3. die Fähigkeit, Gedanken verständlich darzulegen und
  4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt nach Eingang der Bewerbungen für die Zugangsprüfung zwei Prüfende aus der Gruppe der nach § 18 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin prüfungsberechtigten Personen.
- (5) Die Prüfung erfolgt in den Räumen der Hochschule.
- (6) Die Prüfungstermine werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Insbesondere kann die Bekanntgabe per E-Mail an die auf den Bewerbungsunterlagen angegebene E-Mail-Anschrift erfolgen. Die Prüfung findet ein Mal im Semester statt.

#### **§ 5 Bewertung und Bestehen der Prüfung, Bekanntgabe, Einwendung**

- (1) Die Bewertung der Zugangsprüfung richtet sich nach den Grundsätzen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn durch beide Prüfenden die Prüfung mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (3) Zum Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss bis zum Ablauf der regulären Bewerbungsfrist für das betreffende Semester eine Bestätigung erteilt, die die Gesamtnote ausweist.
- (4) Gegen die Beurteilung ist eine Einwendung in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin gegeben.

#### **§ 6 Wiederholung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. § 8 Abs. 4 dieser Richtlinien bleibt unberührt. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses über die nicht bestandene Prüfung abgelegt werden. Hierzu ist eine Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie erforderlich.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 7 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

- (1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne triftigen Grund nicht zum Prüfungstermin, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber infolge von Krankheit oder aus einem sonstigen triftigen Grund an einem Prüfungstermin nicht teilnehmen, ist das dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beibringung geeigneter Nachweise innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf einen Ersatztermin besteht nicht.
- (3) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim zuständigen Prüfungsausschuss maßgeblich.
- (4) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber das Prüfungsergebnis durch Täuschung (z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In diesem Fall ist eine Wiederholung der nicht bestandenenen Prüfung nicht zulässig. Die Gründe für diese Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

## **§ 8 Nachteilsausgleich**

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit werden auf Antrag zum Zweck des Nachteilsausgleichs Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und organisatorischen Regelungen getroffen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu verbinden und mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Zugangsprüfungen nach § 11 Abs. 3 BerlHG ist der Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für:

- die Organisation der Zugangsprüfungen,
- Bestellung der Prüfenden,
- Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

Er achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen und dieser Richtlinien und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2016 in Kraft.